

Markensatzung der
European Bioplastics e.V.,
Marienstraße 19/20,
10117 Berlin

- nachfolgend als „Verein“ genannt -

§1

Allgemeines

Diese Markensatzung unterliegt den Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des Vereins. Die in der Vereinssatzung festgelegten Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über Name und Sitz, Zweck und Aufgaben, Mitgliedschaft und Vertretung des Vereins gelten auch für diese Markensatzung, soweit sie für die Regelung der Benutzung einer Kollektivmarke anwendbar sind. Die derzeit gültigen Bestimmungen über Name, Sitz, Zweck und Vertretung des Vereins sind, sofern für die Markensatzung relevant, in den folgenden Paragraphen wiedergegeben.

§2

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen European Bioplastics e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§3^[1]_[SEP]

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Entsorgung von Biokunststoffen als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung.
- (2) Vereinszweck ist in erster Linie die Interessenvertretung seiner Mitglieder, die Koordination der Vertretungen der Biokunststoffindustrie und die Zusammenarbeit mit verwandten Wirtschaftszweigen in Europa.

§4^[1]_[SEP]

Organe und Vertretung

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung ^[1]_[SEP]
- b) der Vorstand. ^[1]_[SEP]

(2) Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch die Geschäftsführung und/oder den Vorstand vertreten. ^[1]_[SEP]

(3) Die Rechte an dieser Markensatzung werden durch die Geschäftsführung und/oder den Vorstand geltend gemacht. ^[1]_[SEP]

§5

Mitgliedschaft ^[1]_[SEP]

Mitglieder im Verein können alle juristischen und natürlichen Personen werden, welche sich für die

- 1) Herstellung
- 2) Verarbeitung ^[1]_[SEP]
- 3) Anwendung ^[1]_[SEP]
- 4) Verwertung ^[1]_[SEP]
- 5) Forschung und Entwicklung ^[1]_[SEP]
- 6) Interessenwahrnehmung ^[1]_[SEP]

biologisch abbaubarer und kompostierbarer Werkstoffe interessieren oder hierin mitwirken.

§6^[1]_[SEP]

Die Kollektivmarke

Der Verein ist Inhaber einer Kollektivmarke, die für die Kennzeichnung von aus biologisch abbaubaren und kompostierbaren Werkstoffen hergestellten Produkten, welche die Anforderungen europäischer Normen erfüllen, vorgesehen ist. Die Kollektivmarke des Vereins ist nachfolgend wiedergegeben:



§7

Zertifizierungskunden

Zertifizierungskunden können – unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein - alle juristischen und natürlichen Personen werden, die hinsichtlich der von ihnen hergestellten und/oder vertriebenen, biologisch abbaubaren und kompostierbaren Produkte, Halbzeuge, Werkstoffe und/oder Zusatzstoffe Interesse an einer Berechtigung zur Benutzung der Kollektivmarke haben. Zertifizierungskunden sind zur Benutzung der Kollektivmarke nur nach der Maßgabe des § 8 berechtigt. Zu den Zertifizierungskunden zählen neben den Inhabern von Hauptzertifikaten auch Inhaber von Untertzertifikaten entsprechend des jeweils zugrunde liegenden Zertifizierungsprogramms.

§8

Benutzungsberechtigte und Benutzungsbedingungen

(1) Der Verein gestattet allen Zertifizierungskunden die Benutzung der Kollektivmarke zur Kennzeichnung von Produkten aus biologisch abbaubaren und kompostierbaren Werkstoffen, sofern ihnen der Verein nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, das durch eine unabhängige vom Verein autorisierte Prüfstelle (im Folgenden: Zertifizierungsstelle) durchgeführt wurde, ein Benutzungsrecht für diese Produkte eingeräumt hat (im Folgenden: Benutzungsberechtigte). Biologisch abbaubare und kompostierbare Halbzeuge, Werkstoffe und/oder Zusatzstoffe sind nicht Produkte im Sinne dieser Markensatzung. Ein Sonderbenutzungsrecht für biologisch abbaubare und kompostierbare Halbzeuge, Werkstoffe und/oder Zusatzstoffe zu werblichen Zwecken ist in § 8 Abs. 4 und Abs. 5 geregelt. Die Berechtigung zur Benutzung der Kollektivmarke wird nach Ausstellung eines entsprechenden Zertifikats erteilt.

(2) Das Benutzungsrecht wird für solche Produkte aus biologisch abbaubaren und kompostierbaren Werkstoffen eingeräumt, die durch eine Zertifizierungsstelle erfolgreich auf Konformität mit dem Zertifizierungsprogramm „Produkte aus kompostierbaren Werkstoffen“ vom Januar 2016 bzw. der jeweils gültigen Folgeversion, die objektive, durch europäische Normen vorgegebene Prüfkriterien enthält, geprüft und aufgrund dieses Zertifizierungsverfahrens seitens der Zertifizierungsstelle durch Ausstellung des Zertifikats anerkannt worden sind.

(3) Die Benutzungsberechtigten sind berechtigt, die geprüften biologisch abbaubaren und kompostierbaren Produkte nach Maßgabe der nachfolgend niedergelegten Bedingungen mit der Kollektivmarke zu versehen.^[SEP]

(4) Die Benutzungsberechtigten dürfen die Kollektivmarke auch zu werblichen Zwecken benutzen, insbesondere auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen, sowie die Kollektivmarke an ihrem Firmenschild oder ihren Fahrzeugen anbringen und in ihren Geschäftsräumen aushängen, wenn sichergestellt ist, dass die Benutzung nur im Zusammenhang mit den Produkten bzw. für die Personen oder Unternehmen erfolgt, für die bzw. denen die Benutzung der Kollektivmarke gestattet worden ist.

(5) Ein Sonderbenutzungsrecht an der Kollektivmarke zu werblichen Zwecken gemäß § 8 (4) besteht für Hersteller von registrierten Halbzeugen, Werkstoffen und/oder Zusatzstoffen, welche durch eine Zertifizierungsstelle erfolgreich auf Konformität mit dem Zertifizierungsprogramm „Kompostierbare Werkstoffe und Produkte“ (vergleiche § 8 (2)) geprüft und entsprechend von der Zertifizierungsstelle registriert wurden (im Folgenden Sonderbenutzungsrechte). Dieses Sonderbenutzungsrecht der Kollektivmarke zu werblichen Zwecken umfasst nicht das Recht, die Kollektivmarke zur Kennzeichnung der entsprechend registrierten Halbzeuge, Werkstoffe und/oder Zusatzstoffe zu benutzen, insbesondere die Kollektivmarke auf den Halbzeugen, Werkstoffen und/oder Zusatzstoffen oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen. ^[1]_[SEP]

(6) Einzelheiten der gestatteten Benutzung, Benutzungsverbote sowie Benutzungsbedingungen der Kollektivmarke werden durch die „Marken- Benutzungsrichtlinien“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die „Marken- Benutzungsrichtlinien“ werden dem Zertifizierungskunden mit Ausstellung des Zertifikats ausgehändigt und können in der jeweils aktuellen Version vom Verein bezogen werden.

(7) Die in § 8 vorgesehenen Benutzungsrechte und Sonderbenutzungsrechte erstrecken sich nicht auf solche Waren und/oder Dienstleistungen bzw. die hiermit befassten Personen oder Unternehmen, die sich einer Prüfung nach Abs. (2) nicht erfolgreich unterzogen haben und denen ein Zertifikat gemäß Abs. (1), Abs. (2) nicht erteilt bzw. dessen Gültigkeitsablauf nicht erneuert worden ist. Die Kollektivmarke darf nicht für solche Waren verwendet werden, die den Zertifizierungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr entsprechen, u.a. auch nicht für Waren, die schadhaft geworden sind, Verarbeitungsmängel aufweisen oder deren Konformitätsnachweise nicht termingerecht im Rahmen des vorgesehenen Kontrollprüfverfahrens erbracht wurden.

(8) Das Benutzungsrecht bzw. Sonderbenutzungsrecht darf nicht auf ein nicht zertifiziertes Produkt bzw. auf nicht registrierte Halbzeuge, Werkstoffe und/oder Zusatzstoffe oder auf Dritte übertragen werden. Insbesondere darf die Kollektivmarke oder Vorlagen oder Kopien hiervon – auch auf elektronischen Datenträgern - nicht an Dritte weitergegeben oder von nichtberechtigten verbundenen Unternehmen der Berechtigten verwendet werden. ^[1]_[SEP]

(9) Eine Benutzung der Kollektivmarke durch die Benutzungsberechtigten / Sonderbenutzungsrechte, die über die in Abs. (3)-(5) festgelegten, erlaubten Benutzungsformen hinausgeht,

ist in keiner Form gestattet. Eine Abänderung/Veränderung der Kollektivmarke ist nicht gestattet.

§ 9

(10) Das Recht zur Benutzung endet, wenn die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach Abs. (2) erteilte Benutzungsberechtigung gem. Abs. (7) weggefallen ist. Bei dennoch fortgesetzter Benutzung stehen dem Verein die Rechte aus § 11 zu.

§ 9

Gebühr

(1) Die Benutzungsberechtigten entrichten an den Verein jährlich (12 Monatszeitraum) eine Benutzungsgebühr/Sonderbenutzungsgebühr in Höhe von

- Benutzungsgebühr für Inhaber von Hauptzertifikaten:	225 EURO
- Benutzungsgebühr für Inhaber von Untertzertifikaten:	225 EURO
- Sonderbenutzungsgebühr:	225 EURO

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr ist unabhängig von einer tatsächlichen Benutzung der Kollektivmarke.

(3) Der Verein kann Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.

§ 10

Beschränkt Benutzungsberechtigte – Werbeberechtigung

Der Verein und die Zertifizierungsstelle sind beschränkt Benutzungsberechtigte. Der Verein ist berechtigt, die Kollektivmarke zur Kennzeichnung und Bewerbung seiner Vereinstätigkeit zu benutzen. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Kollektivmarke zur Kennzeichnung und Bewerbung ihrer Zertifizierungstätigkeit zu benutzen.

§ 11

Missbräuchliche Benutzung

(1) Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen kann der die Kollektivmarke missbräuchlich Benutzende verwahrt und/oder mit einer Vertragsstrafe zu Gunsten des Vereins für jeden einzelnen Fall der missbräuchlichen Benutzung belegt werden. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall der missbräuchlichen Benutzung mindestens 1.000,00 EUR. Der Verein kann den

missbräuchlich Benutzenden darüber hinaus auch die Benutzungsberechtigung für die nach § 8 Abs. (2) zertifizierten kompostierbaren und biologisch abbaubaren Produkte sowie die Benutzungsberechtigung / Sonderbenutzungsberechtigung zu werblichen Zwecken nach § 8 Abs. (4) und Abs. (5) entziehen und dies in den dafür bestimmten Veröffentlichungen des Vereins bekannt machen.

(2) Eine missbräuchliche Benutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn gegen Bestimmungen dieser Markensatzung verstoßen wird und/oder Produkte mit der Kollektivmarke gekennzeichnet werden, die nicht den hier definierten Kriterien entsprechen und/oder keine der Normen EN 13432, EN 14995 bzw. ISO 17088 erfüllen. Außerdem liegt eine missbräuchliche Nutzung dann vor, wenn die Kollektivmarke entgegen § 8 Abs. 6 nicht entsprechend der jeweils geltenden „Marken- Benutzungsrichtlinien“ benutzt wird.

§ 12

Markenaufsicht

(1) Die Geschäftsführung des Vereins sowie die vom Verein anerkannten Zertifizierungs- und Prüfungsstellen führen gemeinsam die Aufsicht über die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung der Kollektivmarke durch die Benutzungsberechtigten. Die Geschäftsführung kann diese Aufsicht einem anderen Organ oder Gremium des Vereins oder Dritten ganz oder teilweise übertragen. ^[1]_[SEP]

(2) Die Geschäftsführung des Vereins ist berechtigt, eine ihr bekannt gewordene missbräuchliche Markenbenutzung durch Berechtigte oder Dritte zu unterbinden und kann gemäß § 11 eine Verwarnung aussprechen, Vertragsstrafen verhängen und/oder die Berechtigung zur Zeichenführung widerrufen und diesen Widerruf veröffentlichen.

(3) Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen ausschließlich dem Verein zu. Die Geltendmachung der Ansprüche einschließlich der Ansprüche nach §§ 11, 12 Abs. (2) kann der Verein auf die von ihm anerkannten Zertifizierungs- und Prüfungsstellen oder Dritten übertragen. ^[1]_[SEP]

§ 13

Aufrechterhaltung und Verteidigung

Die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Kollektivmarke obliegt dem Verein. Die Geschäftsführung und/oder der Vorstand treffen hierzu die erforderlichen Maßnahmen.

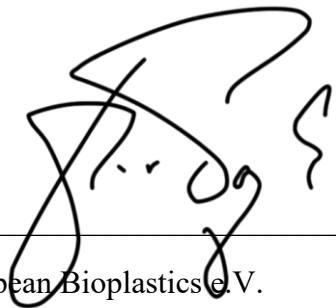
§ 14^[SEP]

Pflichten der Beteiligten bei Verletzung der Kollektivmarke

(1) Der Verein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verletzungen der Kollektivmarke durch Dritte zu verfolgen und Störungen bei der Benutzung der Kollektivmarke durch die Berechtigten abzuwehren. ^[SEP]

(2) Jedes Mitglied und jeder Benutzungsberechtigte nach § 8 ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Markenverletzungen durch Dritte unverzüglich der Geschäftsführung und der jeweils zuständigen Zertifizierungs- und Prüfungsstelle mitzuteilen und diese bei der Beweissicherung und Geltendmachung des Markenrechts zu unterstützen. ^[SEP]

Berlin, den 15.12.2025



European Bioplastics e.V.